

VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

Rechtsanwalt Reinhard Hertzsch, Burgstr. 7, 17438 Wolgast

VOLLMACHT in der Sache

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast J.
Axel Schlüter

Gegenstand des Mandats: 2 A 611/05, 2 B 612/05

Die Vollmacht umfaßt die Befugnis

1. zur **Prozeßführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Werksachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wolgast, den 23.08.05


Unterschrift

URTEIL

Kündigung ohne Auftrag

Eine Kündigung, die der Arbeitgeber mit dem Zusatz „i.A.“ („im Auftrag“) unterzeichnet hat, ist grundsätzlich ungültig. Das gilt auch dann, wenn der Unterzeichner auf Grund seiner Stellung im Unternehmen zur Kündigung von Beschäftigten berechtigt ist, wie das Arbeitsgericht Hamburg (Ak-

tenzeichen 27 Ca 21/06) urteilte. Im entschiedenen Fall klagte ein Koch gegen die fristlose Kündigung durch seinen Arbeitgeber. Das Kündigungsschreiben war nicht vom Geschäftsführer, sondern von dessen Assistenten und Betriebsleiter mit dem Zusatz „i.A.“ unterschrieben worden. Zwar sei der Assistent als Vertreter des Geschäftsführers zur Kündigung berechtigt gewesen,

erläuterten die Richter. Unterschreibe aber jemand lediglich „im Auftrag“ für einen anderen, übernehme er für den Inhalt des Schreibens keine Verantwortung und trete lediglich als Bote auf. Hätte der Assistent hingegen mit „i.V.“ (in Vertretung) unterschrieben, wäre seine Stellung als Vertreter deutlich geworden und die Kündigung damit wirksam gewesen.